

Analyse der Berichterstattung der SZ zum Gerichtsverfahren von Kai K. von Go&Change

Stand der Berichterstattung vom 19./21.02.2024 über die ersten beiden Verhandlungstage

Die Gerichtsverhandlung um die Vorwürfe gegen Kai K. stößt auf großes Medieninteresse. Leider bezieht sich die Berichterstattung hauptsächlich auf ein Gruselbild von uns als Psychosekte, in der willenslos Opfern Gewalt angetan wird, und das von der Wahrheit nicht weiter entfernt sein könnte. Die schwerwiegenden inhaltlichen Verzerrungen der Berichterstattung aus dem Gerichtssaal, die wir beobachten, sind sicherlich für Außenstehende schwer zu beurteilen. Ein kritischer Blick auf die handwerklich-journalistische Umsetzung der Artikel über das Verfahren verrät jedoch bereits sehr viel über die tendenziöse Haltung der Autoren Eva Hoffmann und Patrick Bauer, ohne dass man wissen muss, was in der Verhandlung tatsächlich geschehen ist. In der folgenden Auswertung zeigen wir beispielhaft auf, mit welchen Methoden die Leser der SZ systematisch manipuliert und hinter das Licht geführt werden.

Tendenziösität durch Einseitigkeit und Vorverurteilung sowie stilistische Manipulationen

Auffällig ist zum einen die Einseitigkeit in Form einer eindeutigen Vorverurteilung im Hinblick auf die Kai K. vorgeworfenen Straftaten. Dies widerspricht der rechtlich und durch Verhaltenskodizes der Presse gebotenen Unschuldsvermutung und der Sorgfaltspflicht im Hinblick auf Privatsphäre, Ehre und Lebensumstände der betroffenen Personen und ihrer Angehörigen. Im Fall der vorliegenden Prozessberichterstattung zielen die Autoren sichtlich auf eine Beeinflussung der öffentlichen Meinung und letztlich auch des Gerichts ab. Dies könnte konkrete negative Auswirkungen auf die Beweiswürdigung des Gerichts sowie im Falle eines Schuldspruches auf das Strafmaß haben. Die Autoren nehmen in Kauf, dabei die Freiheit und das Leben der Beteiligten zu zerstören.

Über die Vorverurteilung des Angeklagten hinausgehend verwenden die Autoren viel Energie darauf, sowohl die Anklage als auch die unterstellte Gewaltstruktur auf die gesamte Gemeinschaft auszuweiten. Sie lassen es so aussehen, als stünde das gesamte Wirken des Angeklagten in unserer Gemeinschaft und unsere gesamte Kultur und Lebenspraxis unter dem Vorwurf extremer Gewalt vor Gericht. Die alleinige Schuld an dieser angeblichen Gewaltstruktur verorten sie wiederum beim Angeklagten selbst durch ein Postulat der Unmündigkeit und inneren Versklavtheit aller Angehörigen und Freunde unserer Gemeinschaft.

Der erste Artikel vom 19.02. ist dementsprechend wie aus einem Guss aus einer Perspektive geschrieben, in der es keine Zweifel an der Darstellung der Anklageschrift oder auch den projektionsgeladenen Horrorszenerarien derjenigen Ehemaligen gibt, mit denen Herr Bauer und Frau Hoffmann gesprochen haben. Diese Annahmen benennen oder diskutieren die Autoren jedoch nicht explizit. Sie klammern andere Möglichkeiten und selbst die Frage danach konsequent aus und verschleiern damit, wie einseitig die Auswahl ihrer Quellen und Deutungsansätze gestaltet ist. Damit manipulieren sie die Wahrnehmung ihrer Leserschaft massiv.

Ebenfalls durch implizite sprachliche Manipulation erzeugen die Autoren ein durchgängig negatives Bild unserer Kultur und Gemeinschaft und jedes Menschen, der sich damit verbunden fühlt. Dies erzielen sie durch herabsetzende, negative Wortwahl an allen möglichen Stellen, die Distanz und Antipathie bewirkt.

Die Autoren zielen in ihrer Prozessberichterstattung auf eine negative Manipulation der öffentlichen Meinung und nutzen das Gerichtsverfahren, um eine noch größere öffentliche Bühne für ihre langjährige Kampagne zu bespielen. Damit führen sie die Stoßrichtung ihrer Medienarbeit über uns

seit 2021 weiter. Seit mehreren Jahren üben sie brutalen psychischen Druck auf alle Angehörigen der Gemeinschaft aus, der unsere psychische und physische Gesundheit in Mitleidenschaft zieht. In der aktuellen Situation, die ohnehin emotional extrem belastend ist, ist dies noch gravierender. Nach jedem Verhandlungstag verlassen wir das Gericht und sehen uns neuen Medienartikeln gegenüber, die das Geschehen dort extrem verzerrt darstellen und uns allesamt als Gebrochene und/oder Verbrecher brandmarken. So erzeugen und befeuern sie eine inzwischen landesweite soziale Stigmatisierung, die nicht nur schmerzhaft Gräben innerhalb der Familien und Bekanntenkreise aller aktuellen und ehemaligen Gemeinschaftsangehörigen verursacht, sondern durch Verluste oder Verhinderung von Kreditzusagen, Jobangeboten, Aufträgen und Geschäftsbeziehungen existenzgefährdende wirtschaftliche Folgen für uns alle hat.

Artikel vom 19.02.2024: Ein „Guru“ soll mit Gewalt angebliche Dämonen ausgetrieben haben

Der Titelbereich dieses Artikels gibt die Richtung des Artikels eindeutig vor und die Autoren kreieren und verstärken vom ersten Wort an innere Bilder im Einklang mit ihrem Narrativ einer Schreckensgemeinschaft.

1. Narrativ-Aufbau einer „Parallelwelt“ (SZ, 19.02.) und „Psychogruppe“ (SZ, 21.02.)

Zunächst wird der Begriff des „Guru“ eingeführt. Es wirkt in diesem Titel, als wäre dies eine Selbstbezeichnung von Kai K., die die Presse lediglich – leicht irritiert – zitiert. Dabei ist dieser Begriff eine Art Kampfbegriff der Medien: Niemand in unserer Gemeinschaft würde ihn verwenden, und dennoch wird er in jedem Artikel über das Gerichtsverfahren genutzt, um in einem Wort bereits ein intensives Framing vorzunehmen: Der Genannte sei eine Art Anführer, der auf esoterisch-zwielichtige Art und Weise Menschen beeinflusst, die ihm aus mindestens irrationalen Gründen nachfolgen. Oder, wie in der Untertitelung formuliert, unter denen er „seine Ideologie durchgesetzt“ hat. Der wiederholt eingesetzte Begriff „Guru“ hat hier eine pejorativ abwertende bzw. spöttische Bedeutung. Ebenso wird bereits mit den ersten Worten eine Situation skizziert, in der das Wirken dieses Mannes in einer – „seiner“ Gruppe – der Hauptinhalt ist, der im Gerichtsprozess verhandelt wird.

Im Vergleich mit dem Artikel des BR zum ersten Verhandlungstag wird dies noch deutlicher. Jener Artikel beschreibt die Vorwürfe mit den Worten: „Angeklagt ist ein 42-jähriger Mann. Er soll im Mai 2023 seine ehemalige Lebensgefährtin mehrfach vergewaltigt und misshandelt haben.“ In neutraler Art und Weise wird der Sachverhalt der Anklage in Bezug auf mutmaßliche Gewalttaten zwischen Kai K. und der Nebenklägerin angesprochen, ohne im selben Atemzug das sensationsheischende Szenario einer ominösen „Parallelwelt“ mitzutransportieren, das untrennbar mit der Anklage verknüpft wird.

Die Bildunterschrift des Titelbildes in der SZ lautet: *Der Besucherandrang vor dem Landgericht Schweinfurt ist am Montag groß. Dort hat der Prozess gegen den „geistigen Führer“ einer alternativen Wohngemeinschaft begonnen.*

Die auf den ersten Blick kleine und unauffällige Bildunterschrift des Titelbildes stößt in dasselbe Horn. Die Wortwahl „Führer“ ist außerdem, gerade in Deutschland, eine heftige Eskalation der impliziten Assoziationen von faschistoider Gewalt – dagegen wirkt „Guru“ harmlos und drollig.

Mit der Untertitelung des Artikels geht es nun richtig los, diese lautet:

Schlafentzug, körperliche Züchtigung, Vergewaltigung: Mit brutalen Methoden soll Kai K. in einer alternativen Lebensgemeinschaft seine Ideologie durchgesetzt haben. Nun steht er wegen Vergewaltigung und Körperverletzung vor Gericht.

„Schlafentzug, körperliche Züchtigung, Vergewaltigung“ – Drei Schockbegriffe, die dem Leser direkt zu Beginn einhämmern, wie brutal und drastisch die Sachlage sei. Im nächsten Satz wird mit „soll“ der offiziellen Unschuldsvermutung formal Rechnung getragen – zumindest auf den ersten Blick. Es fühlt sich jedoch nicht so an. Warum, zeigt ein zweiter Blick auf diesen Satz. Die Satzstellung erzeugt eine brachiale Wirkung. Die brutalen Methoden erscheinen als Fakt und lediglich strittig, ob diese zur Durchsetzung einer Ideologie gedient haben. Gleichzeitig stellt die Formulierung „seiner Ideologie“ die angebliche Existenz dieser Ideologie unrelativiert in den Raum, auch sie wird als Tatsache dargestellt. Der gesamte Satz wirkt dadurch nicht wie ein mutmaßlicher Tatvorwurf, der sich auch noch anders darstellen könnte. Endgültig festgezimmert wird dies mit dem Abschluss-Satz der Untertitelung: „Nun steht er wegen Körperverletzung vor Gericht.“ – dieser Satz wird als Bestätigung für die bereits schreiend angeprangerten Missstände verwendet.

Dies ist eine Umkehrung der Realität: Die Anklage vor Gericht ist der Ausgangspunkt der Situation und sollte, als offene Frage, auch der Ausgangspunkt der Berichterstattung sein. Hintergründe, weitere offene Fragen, mögliche Szenarien und Eindrücke könnten in seriöser Berichterstattung nun darum herum zusammengetragen und diskutiert werden. Stattdessen haben die Autoren dieses Artikels bereits bis zum Ende der Untertitelung eine komplette, fiktive Parallelwelt aufgebaut, darin erschreckende Zustände angeprangert und auch schon die Beweisführung der ideellen Anklage abgeschlossen, das Urteil verkündet: Lebenslängliche Brandmarkung sowohl des Angeklagten, aller Mitglieder der betreffenden Gemeinschaft, als auch aller Menschen, die sich dieser Perspektive nicht anschließen.

Diese bezeichnen die Autoren pauschal mit dem Wort „Anhänger“ und degradieren uns damit zu willenlosen und manipulierten Mitläufern und Opfern. Sie sprechen uns damit Menschlichkeit und Mündigkeit gleichermaßen ab. Der Angeklagte Kai K. habe demnach einzig abhängige „Anhänger“ und keine Familie, Freunde oder sonstige Angehörige, die ihn lieben und die er liebt. Damit begründen sie implizit ihre brutale Empathielosigkeit mit ihm und mit uns, die ihre gesamte Berichterstattung durchzieht.

2. Vorverurteilung in Bezug auf den Strafprozess

In Bezug auf die Strafsache selbst begehen die Autoren eine erschreckende Vorverurteilung, die sie jedoch nicht explizit aussprechen. Sie drücken dies vor allem implizit aus und transportieren sie manipulativ über stilistische Feinheiten. Dies beginnt ebenfalls bereits mit dem Titel des Artikels. Der „Guru“ steht in Anführungszeichen, von „angeblichen Dämonen“ ist die Rede – die Gewalt, um deren Aufklärung es im Gerichtsprozess eigentlich geht, steht fast schon unauffällig zwischen diesen exotischen und bizarren Begriffen. Die Autoren stellen nicht die Frage, was es mit den Vorwürfen auf sich hat, in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit ihrer Leser – die genannte Gewalt steht als Faktum im Zentrum des Titels. Als interessant für die Leserschaft werden stattdessen pikant-bizarren aufgeladene Blicke in eine „verstörende Parallelwelt“ präsentiert, deren angebliche Existenz ebendiese Autoren bereits seit Jahren postulieren und medial verbreiten.

Diese implizite Vorverurteilung ist deshalb besonders kritisch, da sie den psychologischen Effekt eines geschlossenen Interpretationsraumes erzielt, innerhalb dessen bestimmte Fragen gedanklich gar nicht mehr gestellt werden (können).

In der Untertitelung findet sich folgende Formulierung:

Mit brutalen Methoden soll Kai K. in einer alternativen Lebensgemeinschaft seine Ideologie durchgesetzt haben.

Bei den „brutalen Methoden“ steht ein „soll“ als indirekte Rede und Markierung für die Mutmaßlichkeit der Anklage. Die Formulierung „seine Ideologie“ verlässt dieses Terrain – damit wird die Existenz dieser „Ideologie Kai K.s“ als Faktum dargestellt, ohne Bezugnahme auf eine Quelle oder indirekte Rede.

Kais Intention wird also insgesamt als Ideologie dargestellt, demnach tendenziell als totalitär und weltfremd - und als starres Gedankengebäude. Eine Ideologie, die von oben (hier angeblich von Kai K.) durchgesetzt wird, ist etwas anderes als eine Kultur, die tendenziell lebendig ist und von vielen Menschen mitentwickelt wird – so wie wir das seit Jahren gemeinsam tun. Damit erzeugen die Autoren das Bild, dass Kai und die gesamte Gemeinschaft ideologisch getrieben seien. Sie blenden von vornherein den Möglichkeitsraum aus, dass es bei seiner bzw. unserer Intention um eine Ausrichtung nach etwas Gutem gehen könnte.

Der Artikel beginnt daraufhin mit der Nennung der wesentlichen Anklagepunkte, eingerahmt von folgender Formulierung:

Die Öffentlichkeit hat Kai K., den manche einen geistigen Führer, ein Lichtwesen oder auch Guru nennen, viele Jahre gemieden. Aber zu Prozessbeginn [...] beklagen seine Verteidiger gleich zu Beginn: zu wenig Öffentlichkeit.

Durch den suggerierten Widerspruch erzeugen sie den Eindruck, das Verhalten Kais sei widersprüchlich und irrational. Einen möglicherweise positiven, an der Wahrheitsfindung interessierten Hintergrund eines Wunsches nach mehr Öffentlichkeit ziehen sie nicht in Betracht und lenken die Aufmerksamkeit der Leser gezielt in eine Richtung negativer Vorbehalte. Die Qualifizierung Kais z.B. als „Guru“ erfolgt ohne jede Bezugnahme auf konkrete Quellen. „Manche“ würden ihn so nennen lässt völlig offen, wer das tut, und welchen Bezug diese Personen tatsächlich zu Kai und unserer Gemeinschaft haben. Unserer Erfahrung nach sind es vor allem die Medien selbst. Jedenfalls gibt es in der Gemeinschaft niemanden, der ihn auch nur ansatzweise so nennt.

Die Nennung der wesentlichen Anklagepunkte erfolgt innerhalb dieser Einrahmung, die inhaltlich mit diesen keinerlei Verknüpfung hat:

Aber zu Prozessbeginn am Landgericht Schweinfurt, vor dem sich Kai K. seit diesem Montag wegen Vergewaltigung in vier Fällen, gefährlicher Körperverletzung in drei und vorsätzlicher Körperverletzung in 33 Fällen verantworten muss, ...

Damit betten sie diese Punkte in einen Rahmen, der wie dargestellt negative Vorbehalte schürt. Was aber viel wesentlicher ist und ganz konkret gegen das rechtliche und journalistische Gebot der Unschuldsvermutung verstößt: Die Anklagepunkte selbst werden als Tatsache genannt! Sauber wäre die folgende, medial übliche Formulierung: „vor dem sich Kai K. ... wegen **des Vorwurfes** der Vergewaltigung [...] verantworten muss.“ Erneut ohne dies explizit zu benennen, sagen die Autoren damit aus, dass Kai K. ihrer Meinung nach die Taten wie vorgeworfen begangen hat, und lediglich das Strafmaß und vielleicht auch der öffentliche Eindruck noch zu verhandeln seien.

Die ausführlichere Wiedergabe der Anklageschrift leiten die Autoren einige Absätze später mit folgendem Satz ein:

„Es ist ein verstörender Blick hinter die Mauern einer verschlossenen Parallelwelt.“

Sie stellen den „verstörende[n] Blick“ und damit den Inhalt der Anklageschrift in diesem Satz als Tatsache dar. Damit lenken sie die Interpretation der Leser für den gesamten weiteren Artikel.

...

Die Formulierung „hinter die Mauern einer verschlossenen Parallelwelt“ sagt aus, es sei nahezu unmöglich, als Außenstehender das Gemeinschaftsleben kennenzulernen. Dafür nennen die Autoren keinerlei Belege und verheimlichen sogar ihnen unseres Wissens nach bekannte Informationen, die dem widersprechen. Wir haben sie zum Beispiel mehrfach zum Gespräch eingeladen, und sie wissen von unseren Angeboten für Gäste. Der Inhalt des zuvor Behaupteten wirkt beim Leser allein durch die Behauptung glaubwürdiger, dass es angeblich als einziges/erstes den Blick auf etwas erlaubt, das bislang verborgen war.

3. (Verschleierte) Selbstreferenzialität

In einem späteren Absatz über die Gemeinschaft verweisen die Journalisten als einzige Quelle auf ihre eigenen Artikel im SZ-Magazin von 2021, und dies sogar, ohne die eigene Autorenschaft an dem verlinkten Artikel zu benennen. Jener Artikel breitet über 15 Seiten ein abstruses Horrorszenario über uns aus, das mit der Realität nichts zu tun hat, und eignet sich damit in keiner Weise als sinnvolle Informationsquelle.

Hier wird eine Spirale der Selbstreferenzialität sichtbar, die seit Beginn der durch die Autoren häufig betonten jahrelangen Recherchezeit besteht: Bestimmte ehemalige Bewohner, die in sich selbst die Orientierung verloren haben und keine Verantwortung für ihr Leben übernehmen (wollen), verkörpern ein Bild der Gemeinschaft als Ort des Schreckens und inszenieren sich als willenlose Opfer derselben. Dies trifft vermutlich auf Vorbehalte und Vorurteile bei den Autoren, die alle weiteren Quellen so auswählen und interpretieren, dass sie dieses Bild bestätigen und verstärken. Zumindest in der öffentlichen Berichterstattung vermeiden die Autoren jegliche Selbstreflexion oder kritisches Hinterfragen dieser Szenarien. Sie gehen der inhaltlichen und persönlichen Auseinandersetzung mit aktuellen Angehörigen und Freunden der Gemeinschaft vollständig aus dem Weg.

Hier der genannte Absatz:

„Im Dezember 2021 berichtete das Magazin der Süddeutschen Zeitung zum ersten Mal über die Gruppe, die Kai K. mitgegründet hat. Auf der Suche nach einem anderen Leben zieht es seit 2017 vor allem junge Menschen in das ehemalige Kloster. Zwischenzeitlich lebten dort etwa 60 Erwachsene und Kinder mit dem Ziel, sich selbst zu versorgen und ihr Leben nach dem „Wert der Liebe“ auszurichten. Doch aus der Vision ist Dutzenden Aussteigerinnen und Aussteigern zufolge ein Albtraum geworden: Es geht um Psychoterror, sexualisierte Gewalt und folterähnliche Methoden beim Durchsetzen einer kruden spirituellen Ideologie. Experten sprechen von „Go&Change“ als einer Psychogruppe, Ehemalige von einer Sekte.“

4. Stilistische Untermauerung impliziter Annahmen – Manipulation der Leserschaft

Den „Wert der Liebe“ stellen die Autoren in Anführungszeichen und somit mindestens in Frage. Im Gesamtzusammenhang wirkt es eher wie völlig aus der Luft gegriffen und eine unwahre Behauptung, dass der Wert „Liebe“ die Ausrichtung unserer Gemeinschaft bestimmt.

Auffälligerweise setzen die Autoren auch den Namen unserer Gemeinschaft Go&Change stets in Anführungszeichen, womit sie ausdrücken, dass bereits der Bezeichnung und der puren Existenz unserer Gemeinschaft etwas Fragwürdiges anhaftet. Dagegen nennen sie die Begriffe „Albtraum“, „Psychoterror“, „sexualisierte Gewalt und folterähnliche Methoden“, sowie „Durchsetzen einer kruden spirituellen Ideologie“, ohne jedes Anführungszeichen und stellen sie damit als Tatsachen dar. Als Quelle dafür nennen sie „Dutzende[n] Aussteigerinnen und Aussteiger[n]“. Abgesehen davon, dass dies komplett absurde Szenarien andeutet, bleibt auch offen, ob und für welche angeblichen Vorfälle oder Situationen diese Begriffe von den angesprochenen Personen tatsächlich genannt wurden.

Die Autoren sprechen allgemein von diesen „Dutzenden Aussteigerinnen und Aussteigern“ als mutmaßliche Quellen dieser Behauptungen, ohne transparent zu machen, dass alle diese Menschen, ebenso wie die im letzten Satz genannten „Ehemaligen“, aus demselben Lager von der Gemeinschaft gegenüber feindselig gesonnenen Ehemaligen stammen. Unabhängig davon, woran es liegt, dass keine positiv gestimmten Ehemaligen kontaktiert oder interviewt wurden, würde eine Benennung der Lagerherkunft hier für mehr Transparenz sorgen und die Suggestion einer felsenfest stehenden Realität des Szenarios der angeblichen Schreckensgemeinschaft bereits aushebeln. Noch mehr Transparenz wäre entstanden, hätten die Autoren offengelegt, dass sie (unseres Wissens nach) gezielt nur Ehemalige kontaktiert haben, die der Gemeinschaft negativ gegenüberstehen, und Gesprächsangebote der Gemeinschaft selbst ausgeschlagen haben.

Die Offenlegung der Lager-Zuordnung der konsultierten Quellen hätte auch eine Sichtbarmachung und ansatzweise Klärung des Assoziationsraumes zur Folge, der mit dem Begriff „Aussteiger“ verknüpft ist. In einem Zirkelschluss wird mit diesem Begriff allen positiv gesonnenen Ehemaligen die Glaubhaftigkeit, Selbstmündigkeit und Urteilskraft abgesprochen. Nur Ehemalige, die das Narrativ der Schreckensgemeinschaft stützen, werden als glaubhafte Zeugen angesehen und befragt, im Gegensatz zu denjenigen, die „(noch) nicht ausgestiegen sind“. Woraus nun also ausgestiegen? Zu Ende gedacht aus einem System, das so gewaltsam und psychisch manipulativ wirken müsste, dass erwachsene Menschen jegliche Orientierung, ihre eigene Urteilskraft und ihren freien Willen verlieren. Ohne jede konkrete Benennung vermeintlicher Missstände verankert diese Wortwahl also bereits ein Narrativ, in dem schlimmste Formen von Gewalt in unserer Gemeinschaft stattfinden „müssen“. Wie die Autoren in ihrem Podcast vom Herbst 2023 selbst ansprechen - im deutschen Recht wird auch in tatsächlichen Fällen von Manipulation oder sonstigen sozialen Verstrickungen kein Verlust des eigenen freien Willens angenommen. Schuldunfähigkeit liegt lediglich bei temporären oder dauerhaften seelischen Krankheiten, bei ebensolchen Bewusstseinsstörungen oder bei Intelligenzminderung vor.¹

In der Auseinandersetzung mit traumainduzierten psychologischen Prägungen, die zu sozial destruktivem Verhalten führen, stößt man, unserer Erfahrung nach, allerdings durchaus auf Muster von psychologischer Hörigkeit gegenüber gewaltsamen Personen. Die Reflektion und Auflösung solcher Dynamiken ist ein wesentliches Element unserer psychologischen Innenarbeit. Dass diese Strukturen im Gemeinschaftsleben ans Licht kommen und immer weiter ins Leere laufen, führt immer wieder dazu, dass Menschen, die diese an sich nicht wahrhaben wollen und/oder die weiter davon profitieren wollen, sich genau daran stoßen und ihre Gewalt weiter eskalieren, bis sie unsere Gemeinschaft verlassen müssen.

¹<https://dejure.org/gesetze/StGB/20.html>

Artikel vom 21.02.2024: Der Guru und die verschiedenen Formen von Wahrheit

Mit der Titelformulierung „verschiedene[n] Formen von Wahrheit“ eröffnen die Autoren den Artikel damit, dass sie Unwahrheit oder Lügen andeuten, ohne konkret zu benennen, wo sie diese vermuten oder verorten. Die permanente, tendenziöse Zuschreibung negativer und unglaubwürdiger Charakteristika gegenüber dem Angeklagten, den Zeugen der Verteidigung und insgesamt der Gemeinschaft, der diese angehören oder verbunden sind, macht wiederum implizit sehr klar, dass die Autoren alleine diesen Menschen Lügen unterstellen.

21.02. *„Wirklich bezeugen kann F. zwar nichts“*

Als Grund für die Relativierung der Aussagekraft des Zeugen wird angeführt, dass er nicht mehr im Kloster lebe. Dies trifft auf alle(!) bislang bekannten Belastungszeugen ebenfalls zu, eine Zeugin hat seit fünf Jahren keinen Kontakt mehr zur Gemeinschaft gehabt und eine Zeugin hat sogar nie dort gelebt.

Die Aussage einer Zeugin am ersten Verhandlungstag, die als Freundin der Nebenklägerin bezeichnet wird, wird als Fakt dargestellt und in keinsten Weise ähnlich herabwürdigend eingerahmt oder präsentiert wie die Aussage des der Gemeinschaft nahestehenden Zeugen im zweiten Artikel.

19.02. *„Es geht nach den vielen Unterbrechungen stattdessen mit der Befragung einer Freundin der Nebenklägerin weiter, die angibt, diese habe Kai K. geliebt und in einer starken Abhängigkeit von ihm gestanden.“*

Die im ersten Artikel deutlich sichtbare Einseitigkeit und Vorverurteilung steht im völligen Gegensatz zur Haltung des deutschen Rechtes in Bezug auf das Ziel eines Gerichtsprozesses, die Wahrheit zu klären, und zur rechtlich gebotenen Haltung der Unschuldsvermutung. Beides wird im Gericht durch die Vorsitzende Richterin verkörpert und rollengemäß nicht durch die Staatsanwaltschaft. Daher ist bemerkenswert, dass sich die Autoren im zweiten Artikel vom 21.02. nahezu ausschließlich auf die Perspektive der Staatsanwältin beziehen, beispielsweise in folgendem Absatz:

„Ein Schriftstück mit Vorwürfen gegen die Nebenklägerin, das die Zeugin mit anderen Gruppenmitgliedern verfasst hat und das noch vor Prozess an die Staatsanwaltschaft geschickt wurde, lässt die Frage aufkommen, wie viele ihrer Aussagen wirklich auf eigenem Erleben basieren. Richtig ungläubig wird die Staatsanwältin aber, als es um Schilderungen der Frau aus den Tagen vor den vorgeworfenen Taten geht. Da soll die Nebenklägerin laut der Zeugin „bei einem Brunch“ gestanden haben, eine „Dämonen-Assassine“ zu sein und bei früheren satanistischen Ritualen einem Kind einen Finger abgebissen zu haben.

Wie solche Gespräche abgelaufen seien, müsse die Zeugin ihr mal erklären, sagt die Staatsanwältin. So genau kann sich die Frau dann aber auch nicht erinnern.“

Die Formulierung „lässt die Frage aufkommen“ ist hier auffällig. Die Autoren sprechen nicht aus, bei wem diese Frage aufkommt, ob sie im Laufe der Befragungen weiter untersucht oder gar beantwortet wurde. Eine Bezugnahme auf weitere Vernehmungen etwa durch das Gericht oder die Anwälte der unterschiedlichen Parteien erfolgt nicht. Ebenso wenig erfolgt eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den zitierten Aussagen.

Die Wortwahl der Staatsanwältin in der ausgewählten Passage klingt herablassend und abwertend, und zieht die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussage in Zweifel. Beim Lesen stellt sich die Frage, ob diese Wortwahl tatsächlich repräsentativ für die Art der Ansprache durch die Staatsanwältin

gegenüber dieser Zeugin (oder anderen Zeugen) ist. Dies wird nicht thematisiert. Darauf, auch die allgemeine Glaubhaftigkeit der Zeugin in Zweifel zu ziehen, zielt wohl das anschließende Ende des Artikels. Die Autoren schwenken direkt wieder zu Zitaten einer bereits zu Beginn des Artikels besprochenen Zeugenaussage eines anderen Zeugen über. Dabei fokussieren sie ausschließlich Passagen, die nichts mit der mutmaßlichen Straftat zu tun haben, aber das Narrativ einer seltsamen Sekte mit wunderlichen Anhängern stützen sollen. So stellen die Autoren unterschiedlichste Zeugen, die das Narrativ der Schreckensgemeinschaft nicht bestätigen, bewusst in einen direkten Zusammenhang miteinander um den Leser dazu zu bringen, sie gedanklich in einen Topf zu werfen. Durch die Auswahl der zitierten Passagen und entsprechende Wortwahl nehmen die Autoren die Leser schließlich weiter an der Hand und führen sie zu einer Bewertung all dieser Zeugen als unglaubwürdig und manipuliert.

21.02. „Er [Zeuge F.] preist dann aber doch ausgiebig die Einzigartigkeit und Unfehlbarkeit von K. Der sei „wandelnde Heilung“, jeder Einzelne im Gerichtssaal werde gar in diesen gemeinsamen Stunden mit K. geheilt, und: „Dieser Mann strahlt Wahrheit aus“.“